



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(26. Tagung, Genf, 27. bis 30. Januar 2015)
Punkt 4 c) der vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des ADN:
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Sondervorschrift 803 – Geeignete Messmethoden

Vorgelegt von den Niederlanden und EURACOAL

I. Einleitung

1. Der ADN-Sicherheitsausschuss hat in seiner fünfundzwanzigsten Sitzung im August 2014 den in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/50 enthaltenen Vorschlag Deutschlands angenommen. Dieser Vorschlag sieht eine Änderung der gemäß ADN 2015 geltenden Sondervorschrift 803 für die Beförderung von Kohle in loser Schüttung (UN-Nr. 1361) vor und führt den Ausdruck „geeignete Messmethoden“ ein (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Abs. 21).
2. Die niederländische Delegation äußerte den Wunsch nach einer genaueren Klärung dieses Ausdrucks. Ohne eine solche Klärung würde nach Ansicht der niederländischen Delegation in den Niederlanden eine Diskussion zwischen den Umschlagstellen und den Untersuchungskommissionen drohen.
3. Auf Vorschlag des Vorsitzes hat der Sicherheitsausschuss die Niederlande aufgefordert, zwecks einer solchen Klärung für die nächste Sitzung zusammen mit EURACOAL ein entsprechendes Dokument vorzubereiten.

II. Vorschlag

4. Um zu bestimmen, was unter einer „geeigneten Messmethode“ zu verstehen ist, möchten die niederländische Delegation und EURACOAL die an Umschlagstellen verwendeten Methoden und Messeinrichtungen einbeziehen. Diese umfassen die Verwendung einer Thermolanze, einer Thermokamera oder ähnlicher Geräte.
5. Folgende Messmethoden finden derzeit Anwendung:
 - a) Messen der Steinkohle-, Koks- und Anthrazitkohletemperatur vor der Verladung mit einer in die Halde eingeführten Thermolanze oder einer Infrarot-Kamera.
 - b) Messen der Steinkohle-, Koks- und Anthrazitkohletemperatur während der Verladung: Bei Verwendung eines Transportbands wird z. B. an das Bandende ein Wärmefühler angebracht oder es wird eine Infrarot-Kamera eingesetzt;
 - c) Messen der Steinkohle-, Koks- und Anthrazitkohletemperatur nach der Verladung mit einer in die Ladung eingeführten Thermolanze oder einer Infrarot-Kamera.

III. Zusätzlich: Messeinrichtung an Bord (nur für die Niederlande)

6. Sondervorschrift 803 Buchstabe c verpflichtet den Frachtführer, die Temperatur der Ladung zu messen, wenn die Beförderungsdauer mehr als 20 Tage beträgt.
7. Nach Ansicht der niederländischen Delegation bedeutet dies nicht, dass sich an Bord des Schiffes ständig eine Messeinrichtung befinden muss. Für den Fall, dass die Temperatur der Ladung gemäß Sondervorschrift 803 Buchstabe c gemessen werden muss und das Schiff keine geeignete Messeinrichtung an Bord hat, muss der Schiffsführer den Frachtführer informieren und unverzüglich die notwendige Messeinrichtung besorgen.
8. Die niederländische Delegation würde gerne erfahren, ob gegen diese Auslegung Bedenken bestehen.
